

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 5/66

"Heidbergweg/Schwermannstraße/Provesthöhe"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBI. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Heidbergweg/Schwermannstraße/Provesthöhe" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Schwermannstraße, der Sandstraße, der Straße Provesthöhe, dem Fußweg von der Provesthöhe zur Byfanger Straße, der Byfanger Straße, dem Heidbergweg, der Byfanger Straße und der Schwermannstraße.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan dient dem Zweck, die Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen für das St. Josephs Krankenhaus, die Bauabsichten der Kirchengemeinde St. Joseph und die Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbauflächen zu ermöglichen.

Es ist beabsichtigt, das St. Josephs Krankenhaus -mit z.Z. etwa 175 Betten- auf eine Kapazität von etwa 315 Betten zu erweitern. Dazu ist ein in IV, VI, IX und X Geschossen gegliederter Neubau vorgesehen.

Nördlich der St. Josephs Kirche sind für Zwecke der kath. Kirche zwei Gemeinbedarfsgrundstücke für Kindergarten und Jugendheim ausgewiesen. Der Kindergarten ist bereits fertiggestellt.

Die Wohnaufschließung an der Provesthöhe -Gillesweg- erfolgt durch private Initiative. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten bei der Abtretung des Straßenlandes an die Stadt. Daher mußte dieser Bereich in das Verfahren einbezogen werden. Zur Abrundung der Planung wurden auch für die bereits bebauten Grundstücke die für eine evtl. Neubebauung erforderlichen städtebaulichen Festsetzungen getroffen.

Die Aufschließung und Planung ermöglicht den Bau von 38 neuen Wohnungseinheiten (WE). In älteren Häusern vorhandene 30 WE können durch Neubauten ersetzt werden. Vorhandene 46 Wohnungseinheiten bleiben erhalten.

Es ist beabsichtigt, die ehemalige Sandgrube an der Schwermannstraße zu einer öffentlichen Grünfläche mit Tummelgelände auszugestalten, wobei auch Möglichkeiten zur Durchführung besonderer Veranstaltungen und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen werden sollen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen


Sollten sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme -Enteignung- Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen ca. 260.000,-- DM.

Essen, den 20. Januar 1966


Stadtplanungsamt


Oberbaurat
~~Baudirektor~~

Amt für Bodenordnung


Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung


Oberstadtdirektor
~~Beigeordneter~~



Dez. für Bauwesen


Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 13. SEP. 1966
Az. IB1-125.4 (Essen 1705)

Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 12. April 1966 bis 12. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 13. Mai 1966



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 47 vom 26.11.1966 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 28.11.1966 öffentlich aus.

Essen, den 28. November 1966



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Amtmann